

ANTRAG

der Abgeordneten Razborcan, Hundsmüller, Pfister, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Mag. Scheele, Schindele, Schmidt, Mag. Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

betreffend Maßnahmen gegen Ablenkung am Steuer und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Generell ist in Österreich die Gesamtanzahl an Verkehrsunfällen seit Jahren (2016: 38466, 2017: 37402 und 2018: 36846) rückläufig. Besonders erfreulich dabei ist, dass auch die Anzahl der tödlichen Verkehrsunfälle zurückgegangen ist.

Leider gibt es jedoch im Bereich der Hauptunfallursache „Unachtsamkeit“ genau die gegenteilige Tendenz. Nach Angaben der Statistik Austria (welche auf Einschätzung der Polizeiorgane beruhen) liegen folgende Zahlen vor:

Unfälle mit Personenschaden mit Hauptursache Unachtsamkeit/Ablenkung und %-Anteil an Gesamtunfällen:

Jahr	Ortsgebiet	Freiland	Gesamt
2016	8.507 (39,3%)	4.311 (34,7%)	12.818 (37,6%)
2017	8.540 (39,9%)	4.423 (35,7%)	12.963 (38,4%)
2018	8.687 (37,7%)	5.179 (37,5%)	13.866 (37,6%)

Vergleich 2018: Nichtangepasste Geschwindigkeit: 4.993 (13,6%)
Alkohol: 1.963 (5,3%)

Tödliche Unfälle mit Hauptursache Unachtsamkeit/Ablenkung und %-Anteil an Gesamtunfällen:

Jahr	Ortsgebiet	Freiland	Gesamt
2016	24 (25,5%)	77 (29,8%)	101 (28,7%)
2017	34 (37%)	74 (29,4%)	108 (31,4%)
2018	19 (19%)	95 (32,2%)	114 (28,9%)

Vergleich 2018:	Nichtangepasste Geschwindigkeit:	95 (24,1%)
	Alkohol:	31 (7,9%)

Unachtsamkeit stellt mittlerweile die Hauptursache für tödliche Verkehrsunfälle bzw. Unfälle mit Personenschaden dar.

Auch die Anzahl der Anzeigen bzw. Organstrafverfügungen wegen Hantieren mit dem Handy während der Fahrt hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht:

2016:	22.847 in NÖ	105.589 in Ö
2017:	22.932 in NÖ	113.770 in Ö
2018:	24.504 in NÖ	115.470 in Ö

Gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz des Kraftfahrzeuggesetzes ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

Die korrespondierende Strafbestimmung findet sich dazu in § 134 Abs. 3a KFG, worin geregelt ist, dass mit Organstrafverfügung grundsätzlich eine Geldstrafe von 50 Euro zu verhängen ist. Nur bei Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, ist auch die Führerscheinbehörde zu verständigen.

Aus den vorliegenden Zahlen von Anzeigen/Organstrafverfügungen sowie Unfällen folgt, dass die derzeitigen Regelungen für Ablenkung am Steuer nicht das erforderliche Maß an Abschreckung besitzen, somit keine präventive Wirkung entfalten. Schließlich sind in den letzten Jahren sowohl die Anzahl der Unfälle mit Personenschaden als auch die festgestellten Übertretungen aus diesem Titel entgegen dem sonstigen Trend (auch in absoluten Zahlen) gestiegen. Es ist daher erforderlich, hier an strengere Sanktionen zum Schutz aller VerkehrsteilnehmerInnen zu setzen um die Disziplin im Straßenverkehr und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Es sind nach Ansicht der Antragsteller folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1.) Massive Erhöhung der Strafe auf zumindest 300 Euro, im Wiederholungsfall 600 Euro bei Manipulation mit dem Handy während des Lenkens eines KFZ, (durch Änderung des § 134 Abs. 3a KFG)
- 2.) Aufnahme des § 102 Abs. 3 KFG in § 30a Abs. 2 Führerscheingesetz, damit die Manipulation mit dem Handy während des Lenkens des KFZ ein Vormerkdelikt wird

Jeder Verkehrsunfall mit verletzten oder gar getöteten Menschen ist einer zu viel. Gerade der Unsitte des Handyspielens am Steuer muss aufgrund der massiven Ablenkung und daraus folgenden erhöhten Unfallgefahr dringend Einhalt geboten werden. Das ist leider nur mit höheren Strafen, verbunden mit der Möglichkeit, in Wiederholungsfällen auch den Führerschein entziehen zu können, möglich. Die derzeit geltende Rechtslage ist nicht geeignet, wirksam gegenzusteuern. Es gilt das Bewusstsein zu schaffen, dass Handyspielen beim Autofahren kein Kavaliersdelikt mehr sein darf!

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern,

- 1.) In § 134 Abs. 3a Kraftfahrgesetz 1967 die Geldstrafen für die Verwendung des Mobiltelefons am Steuer auf 300 Euro, im Wiederholungsfall auf 600 Euro zu erhöhen sowie
- 2.) § 102 Abs. 3 Kraftfahrgesetz 1967 in § 30a Abs. 2 Führerscheinggesetz aufzunehmen “

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Verkehrsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.